

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

In der folgenden Arbeitshilfe werden die verschiedenen, möglichen Aspekte im Prozess der Gefährdungseinschätzung sehr ausführlich und differenziert beschrieben. Obwohl die Fachkräfte der Einrichtungen und Dienste unter Umständen nicht zu allen Aspekten Aussagen treffen können, ist es fachlich grundsätzlich notwendig sich mit den verschiedenen Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung innerhalb der Einrichtungen auseinander zu setzen und sie bei der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung so differenziert als möglich zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gilt:

- ◆ die verschiedenen Kriterien müssen vor dem Hintergrund des Alters des Kindes/Jugendlichen betrachtet werden
- ◆ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.

Die nachfolgende Zusammenstellung gefährdungsrelevanter Kriterien wurde auszugsweise aus dem Arbeitshandbuch „Kindeswohlgefährdung und Allgemeiner Sozialer Dienst“ des Deutschen Jugendinstitutes, Frage 73 „Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein?“ und Frage 72 „Wie kann Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden?“ übernommen. Das Arbeitshandbuch kann kostenlos im Internet eingesehen werden (http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit das Arbeitshandbuch als CD (kostenfrei) bzw. demnächst auch als Druckversion beim DJI zu erwerben. Anhand von insgesamt 129 Fragen beschäftigt sich das Handbuch sehr ausführlich und differenziert sowohl mit den Grundlagen (kindliche Entwicklung, Gefährdungsaspekte) als auch mit dem Handeln bei Kindeswohlgefährdung (Wahrnehmung, Erhebung, Bewertung). Darüber hinaus beinhaltet das Handbuch zum Teil auch vertiefte Informationen und Begriffsklärungen zu den hier aufgeführten Ausschnitten.

Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung

Auf der Basis rechtlicher Vorgaben¹ und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse lassen sich fünf sich wechselseitig beeinflussende Dimensionen für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zusammenfassen:

1. Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl):

Ausgangspunkt bilden die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse. Die zentrale Frage lautet: „Werden die individuellen (Entwicklungs-)bedürfnisse des Kindes befriedigt?“

2. Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter:

Ausgangspunkt ist das Verhalten der Eltern/Sorgeberechtigten oder der Bezugspersonen. Die zentrale Frage lautet: „Welche Handlungen oder Verhaltensweisen der Eltern verletzen oder schädigen das Kind und sind die Eltern gewillt oder in der Lage dieses Verhalten zu verändern?“

¹ Den rechtlich-definitiven Rahmen für Kindeswohlgefährdung bildet für dieses Handbuch § 1666 Abs. 1 BGB sowie ergänzend das Urteil des Bundesgerichtshofs, das eine Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen beschreibt als „eine gegenwärtige, in einem solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434). Um von Gefährdung im Sinne des § 1666 BGB sprechen zu können, muss die Beeinträchtigung, die ein Kind erleidet, gravierend sein und sich auf vergangene, gegenwärtige und zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes beziehen lassen

3. Zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren:

Ausgangspunkt sind strukturelle, materielle und psychosoziale Belastungen und Risikofaktoren Einzelner oder der gesamten Familie, die von wesentlicher Bedeutung für die Abschätzung des Risikos (Prognose) sowie für die Wahl der geeigneten Hilfe sind.

Die zentrale Frage lautet: „Welche Eigenheiten der Kinder, der Eltern und des familiären Kontextes werden als Risikofaktoren bewertet?“

4. Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren:

Ausgangspunkt sind personenbezogenen, soziale und ökologische Ressourcen.

Die zentrale Frage lautet: „Gibt es Ressourcen und Schutzfaktore, die zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung, bzw. des Risikos aktiviert werden könnten?“

5. Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung:

Ausgangspunkt bildet die Prognose vor dem Hintergrund der aktuellen Situation.

Die zentrale Frage lautet: „Wie werden die vorhandenen oder bei unverändertem Entwicklungskontext, mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?“

Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung möglichst aller Dimensionen und der Qualität ihrer Wechselwirkungen. Es kann nicht in der einfachen Addition einzelner (Risiko-)Faktoren bestehen. Es sollte Aussagen zur Art und zum Ausmaß einer vorhandenen Gefährdung erlauben sowie das Risiko für zukünftige Gefährdung einschätzen. Mehrdeutigkeiten und Ambivalenzen können dabei nicht immer vollständig aufgelöst, jedoch bewusst gemacht und im weiteren Hilfeverlauf im Auge behalten werden.

Die fünf Dimensionen einer Gefährdungseinschätzung im Einzelnen

1. Kindliche Bedürfnisse (körperliches, geistiges und seelisches Wohl)

Ausgangspunkt für die Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes bildet die Vergegenwärtigung der individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse. Zu klären ist, in welchem Umfang die Entwicklungsbedürfnisse eines Kindes durch seine Eltern oder andere Bezugspersonen erfüllt werden (können). Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Säuglinge und Kleinkinder in hohem Maße auf elterliche Fürsorge angewiesen sind und dass Kinder mit Geburtsrisiken, frühkindlichen Regulations- und Verhaltensstörungen, Entwicklungsrückständen oder Behinderungen zeitweise oder dauerhaft ein erhöhtes Maß an Fürsorge und Förderung benötigen, was ihre Sorgeverantwortlichen möglicherweise stark belasten und auch überfordern kann.

Drei zentrale Bedürfnisse lassen sich differenzieren:

◆ *Bedürfnis nach Existenz*; dazu gehören:

- physiologische Bedürfnisse wie regelmäßige und ausreichende Ernährung, Körperpflege und angemessener Wach- und Ruherhythmus,
- Schutz vor schädlichen äußeren Einflüssen (z.B. Witterung), Gefahren (z.B. Straßenverkehr) und Krankheiten,
- Unterlassen von Gewalt und anderen physisch, psychisch oder sexuell verletzenden Verhaltensweisen bzw. der Schutz davor.

◆ *Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit*; dazu gehören:

- beständige und vertrauensvolle Beziehung zu mindestens einer Bindungsperson,
- Beziehungen zu Gleichaltrigen,
- Zugehörigkeit zu Gemeinschaften,
- kulturelle Kontinuität.

◆ *Bedürfnis nach Wachstum*; dazu gehören:

- kognitive, emotionale, ethische und soziale Anregungen und Erfahrungen,

- Sprachanregung,
- Spiel, Explorations- und Leistungsverhalten,
- Teilhabe an ausgewählten Aktivitäten der Erwachsenen,
- Bewältigung altersabhängiger Aufgaben sowie die Anerkennung dafür,
- Vermittlung von Werten, Normen und Verhaltensgrenzen.

2. Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Innerhalb dieser Dimension sind Fragen zu klären, mit welchen Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen Eltern oder andere Personen ein Kind ggf. psychisch, physisch oder sexuell verletzen oder schädigen.

Rechtlich definiert (§ 1666 Abs. 1 BGB) wird dieses Tun oder Unterlassen durch die Begriffe

- ◆ *missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge*, z.B. bewusste Schädigung des Kindes, mangelnde Berücksichtigung von Kindesinteressen, körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Verweigerung einer erforderlichen ärztlichen Behandlung, gefährdender Erziehungsstil, mangelnder elterlicher Beistand bei Entwicklungsschwierigkeiten;
- ◆ *Vernachlässigung des Kindes*, z.B. erzieherische (etwa Mangel an Gespräch, Spiel und anregenden Erfahrungen), emotionale (etwa Mangel an Wärme, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes) oder körperliche (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene) Vernachlässigung;
- ◆ *unverschuldetes Versagen der Eltern*, z.B. fehlende Erziehungskompetenzen aufgrund Suchterkrankungen, psychischen Störungen oder mangelnder Feinfühligkeit hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse;
- ◆ *unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte*, z.B. Kinder als Zeuginnen von Partnerschaftsgewalt, Gewalt, sexueller Missbrauch oder übermäßige Bestrafungen durch eine(n) Lebensgefährten/in oder ältere Geschwister, Anstiftung zum Drogenkonsum, Prostitution oder Straftaten durch Dritte;

Elterliche Erziehungsfähigkeit

Bei der Beurteilung der fürsorglichen Verhaltensweisen von Eltern kann auch die Einschätzung verschiedener Aspekte der Erziehungsfähigkeit wie etwa die Fähigkeit, Bedürfnisse des Kindes nach körperlicher Versorgung und Schutz zu erfüllen, die Fähigkeit, dem Kind als stabile und positive Vertrauensperson zu dienen, die Fähigkeit, dem Kind ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln, sowie die Fähigkeit, einem Kind grundlegende Lernchancen zu eröffnen von Bedeutung sein.

Neben psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder intellektuellen Einschränkungen können etwa Verhaltensweisen wie die gezielte Entfremdung eines Kindes von einem getrennt lebenden Elternteil durch den hauptsächlich betreuenden Elternteil sowie die Vortäuschung oder künstliche Erzeugung von Erkrankungen eines Kindes durch einen Elternteil die Erziehungsfähigkeit von Eltern(teilen) phasenweise oder kontinuierlich beeinträchtigen. Ferner können bestimmte religiös oder weltanschaulich geprägte Erziehungspraktiken oder im Rahmen einer Mitgliedschaft von Eltern in sog. Sekten und Psychogruppen entwickelte Erziehungsvorstellungen und Verhaltensweisen das Kindeswohl möglicherweise ebenfalls gefährden.

Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit der Eltern²

Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist es von hoher Bedeutung, inwieweit bei den Eltern eine Bereitschaft und Fähigkeit zur Abwehr vorhandener Gefahren für das Kindeswohl eher bejaht oder verneint werden muss.

Im Fall einer zumindest teilweise gegebenen Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefahrenabwehr kann sehr viel leichter der Versuch unternommen werden, mittels freiwilliger Hilfen zur Erziehung den Schutz betroffener Kinder sicherzustellen. Im Fall einer nicht vorhandenen

² übernommen aus DJI Handbuch Frage 72 „wie kann Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden?“ (Heinz Kindler)

elterlichen Bereitschaft oder Fähigkeit zur Gefahrenabwehr wächst der staatlichen Gemeinschaft dagegen die unmittelbare Verantwortung für den Schutz betroffener Kinder zu.

Die Beurteilung der elterlichen Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefahrenabwehr stellt eine der Einschätzungsaufgaben von Fachkräften in Gefährdungsfällen dar. Allerdings kann die Art und Weise, wie die elterliche Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefahrenabwehr abgeklärt wird, die elterliche Haltung in Teilen beeinflussen. Deshalb muss bei der Einschätzung berücksichtigt werden, inwieweit es von Seiten der beteiligten Fachkräfte her gelungen ist, eine zur Kooperation und positiven Veränderung einladende Haltung einzunehmen.

Eine Reihe von Punkten können zur Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit herangezogen und zu einem Gesamtbild zusammengefasst werden:

- ◆ *Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation:* Ein wichtiger Hinweis zur Einschätzung der Veränderungsmotivation ergibt sich aus der Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der Kinder. Können Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige Veränderungsmotivation aufzubauen. Die Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation lässt sich häufig am besten nachvollziehen, wenn Eltern auf offene Fragen hin ihren Alltag mit den Kindern beschreiben.
- ◆ *Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung:* Aus einer Position der Hilf- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es kaum möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Eine lebensgeschichtlich gewachsene, ausgeprägte Form der „erlernten Hilflosigkeit“ bedarf, ebenso wie eine ernsthafte depressive Erkrankung, vielfach einer therapeutischen Bearbeitung, bevor Hilfen zur Erziehung mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können. Bei milderer Formen können Techniken aus der lösungsorientierten Kurzzeittherapie helfen, Eltern auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung vorzubereiten. Die Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern sollte Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen ebenso einbeziehen wie die beobachtbare Stimmung.
- ◆ *Subjektive Normen zur Hilfesuche:* In manchen Fällen machen subjektive Normen der Eltern selbst oder ihrer wesentlichen Bezugspersonen dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen oder die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.
- ◆ *Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen:* Eine Verantwortung verleugnende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte wird vielfach als deutlicher Hinweis auf eine nicht gegebene Veränderungsbereitschaft gesehen. Tatsächlich erschwert eine solche Verleugnung den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern und macht es unmöglich, an den Auslösern für kindeswohlgefährdende Situationen zu arbeiten. Zudem werden u.U. betroffene Kinder zusätzlich belastet und Beziehungsstörungen in der Familie stabilisiert. Trotzdem deuten mehrere Praxisversuche vor allem aus England darauf hin, dass manche Eltern, die vordringlich aus sozialen und strafrechtlichen Gründen Verantwortung ablehnen, sich dennoch erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten können. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher nicht als allein ausschlaggebender Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.
- ◆ *Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe:* Eine Geschichte mangelnder oder sehr instabiler Mitarbeit bei früheren Hilfen muss, ebenso wie eine unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen, Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern wecken. Umgekehrt erhöhen in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfeprozesse vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung. Inanspruchnahme und Wirkung früherer Hilfen sollte nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden; vielmehr sollte hierzu auch ein Gespräch mit den Eltern geführt werden.

- ◆ *Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren:* In manchen Fällen ist bei Eltern weniger die Veränderungsbereitschaft als vielmehr die Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren, eingeschränkt. Dies kann sich etwa aus chronischen Bedingungen ergeben (z.B. geistige Behinderung, Residualsyndrome bei psychischer Erkrankung) oder aus Erkrankungen, die eine langwierige Behandlung erforderlich machen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen). Im Fall erforderlicher langwieriger Behandlungen kann sich die Beurteilung einer erheblich eingeschränkten Veränderungsfähigkeit dann aus dem Vergleich mit den Entwicklungsanforderungen und der Zeitperspektive betroffener Kinder ergeben.

3. Zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren

Diese Dimension umfasst strukturelle, materielle und psychosoziale Belastungen und Risikofaktoren, die sowohl einzelne Familienmitglieder wie auch die gesamte Familie zeitweilig oder dauerhaft beeinträchtigen können.

Generell belastend können sich für Familien Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, Armut, ein Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen sowie ein Alleinerziehendenstatus auswirken. Kindeswohlgefährdende Situationen ergeben sich jedoch nicht zwangsläufig aus einem oder mehreren dieser Belastungsfaktoren. Eine sehr ausgeprägte ökonomische Unterversorgung erhöht jedoch deutlich das Vernachlässigungsrisiko.

Spezifische Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung

In der Regel kommt einzelnen Risikofaktoren keine erhebliche prognostische Bedeutung zu. Hingegen lässt das Vorhandensein von drei oder mehr bedeutsamen Risikofaktoren, die sich in ihren Auswirkungen häufig wechselseitig verstärken, auf das Fortbestehen eines hohen Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisikos schließen und kann somit das Ausmaß der Gefährdung deutlich machen.

Risikofaktoren können in der Eigenheit von Kindern, von Eltern, und von familiären Kontexten begründet sein. Weiterhin lassen sich bestimmte Situationen kennzeichnen, in denen Kindeswohlgefährdungen in besonderem Maße auftreten können. Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung lassen sich sechs Gruppen zuordnen:

- ◆ Faktoren, die in der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte liegen, wie z.B. erlebte Misshandlung, ausgeprägte Mangelenerfahrungen, Fremdunterbringung oder häufige Beziehungsabbrüche in der eigenen Kindheit;
- ◆ Faktoren, die elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen betreffen, wie z.B. hohe Impulsivität, ein vermeidender Bewältigungsstil im Umgang mit Problemen, eine negativ verzerrte Wahrnehmung kindlichen Verhaltens oder ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes;
- ◆ Faktoren, die die psychische Gesundheit und Intelligenz von Eltern betreffen, wie z.B. Suchterkrankungen, depressive Störungen, antisoziale Persönlichkeitsstörung oder eine deutliche Intelligenzminderung;
- ◆ Merkmale der familiären Lebenswelt, wie z.B. Partnerschaftsgewalt, fehlende soziale Unterstützung oder wahrgenommene Stressbelastung;
- ◆ Merkmale des Kindes, wie z.B. ein motorisch unruhiges oder ein sehr ruhiges Kind;
- ◆ Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle, wie z.B. wiederholte Misshandlung oder Vernachlässigung, eine deutlich verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung oder eine mangelnde Bereitschaft zur Kooperation.

Risikofaktoren nach innerfamiliärem sexuellen Missbrauch

Nach einem belegten oder sehr wahrscheinlichen sexuellen Missbrauch können insbesondere Alkoholprobleme, wiederholte Verurteilungen aufgrund von Sexualstraftaten, Pädosexualität und

Psychopathie³, weiterhin ein vorausgegangener häufigerer, schwererer und länger anhaltender Missbrauch, eine belastete Mutter-Kind-Beziehung, Misshandlung in der Familie sowie die Abwesenheit des (Stief-)Vaters in der frühen Kindheit des betroffenen Mädchens oder Jungen als Risikofaktoren für einen erneuten Missbrauch betrachtet werden.

4. Zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren

Diese Dimension umfasst personenbezogene, soziale und ökologische Ressourcen.

Personenbezogene Ressourcen können beispielsweise Gesundheit, ein ausgeglichenes Temperament, spezifische Begabungen und Interessen, intellektuelle Leistungsfähigkeit, emotionale Belastbarkeit, Empathiefähigkeit, Durchhaltevermögen und leichte Motivierbarkeit sein. Mit *sozialen Ressourcen* werden unterstützende Beziehungen oder Netzwerke bezeichnet, *ökologische Ressourcen* finden sich in den Bedingungen des Lebensraums des Kindes und seiner Familie.

Eine ressourcenorientierte Exploration kann zum einen Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit der Familie erleichtern, der Familie neue Sichtweisen über eigene Stärken ermöglichen und zum anderen die Grundlage für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zur Abwendung der Gefährdung sowie zur Unterstützung und Förderung von Kind und Eltern sein.

Eine vorhandene Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit von Eltern (siehe auch Dimension 2 „Tun oder Unterlassen der Eltern“) kann als wesentliche Ressource für einen gelingenden Hilfeprozess betrachtet werden.

Kindliche Ressourcen und Schutzfaktoren

Ressourcen und Schutzfaktoren können Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung belastender Entwicklungsbedingungen unterstützen, wenngleich schädigende Wirkungen von Missbrauch, wiederholter Misshandlung oder schwerer Vernachlässigung in der Regel nicht aufgefangen werden können. Als bedeutsamer Schutzfaktor kann beispielsweise eine sichere Bindungsbeziehung zu einer primären Bezugsperson wirken. Zur Einschätzung vorhandener oder zu aktivierender kindlicher Ressourcen können folgende Bereiche befragt werden:

- ◆ positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen, insbesondere zu engen erwachsenen Bezugspersonen;
- ◆ Stärken in der Schule, besondere sportliche, handwerkliche oder technische Fähigkeiten;
- ◆ positive Freizeitinteressen;
- ◆ psychische und emotionale Stärken.

Elterliche Ressourcen und Schutzfaktoren

Eltern, die selbst Misshandlungen in ihrer Kindheit erlebt haben, geben diese Erfahrungen weniger häufig an ihre eigenen Kinder weiter, wenn sie in ihrer Kindheit oder im Erwachsenenalter mindestens eine emotional unterstützende Beziehung (einschließlich Therapiebeziehungen) erlebt haben. Ferner kann das Leben in einer positiven Partnerschaftsbeziehung mit eigener problematischer Heimerfahrung gravierenden Schwierigkeiten in der Fürsorge für ihre Kinder entgegenwirken.

5. Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung

Folgen bzw. erwartbare Folgen der verschiedenen Formen der Gewalt gegen Kinder können erhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung sowie dauerhafte und schwerwiegende Schädigungen von Kindern sein.

Diese Dimension umfasst die Einschätzung bereits vorhandener oder, bei unverändertem Entwicklungskontext, mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartender Beeinträchtigungen oder Schädigungen der kindlichen Entwicklung, die sich in Form von Abweichungen im Entwicklungsverlauf, Entwicklungsdefiziten oder Verhaltensauffälligkeiten zeigen können.

Vorhandene Abweichungen vom Entwicklungsverlauf können im Rahmen der Gefährdungseinschätzung aus zwei Gründen bedeutsam sein. Zum einen kann bei

³ Ein hohes Maß an Psychopathie ist beispielsweise durch eine Störung des Mitgefühls und moralischer Empfindungen sowie ein hohes Maß an Egozentrik erkennbar

gravierenden Abweichungen vom Entwicklungsverlauf die Nicht-Inanspruchnahme von Hilfen durch die Sorgeberechtigten eine Kindeswohlgefährdung bedingen. Zum anderen können nach Gefährdungseignissen Abweichungen vom Entwicklungsverlauf zur prognostischen Einschätzung genutzt werden, ob und unter welchen Bedingungen Eltern die von einem Kind gestellten Erziehungsanforderungen zukünftig bewältigen können. Zur prognostischen Beurteilung von Abweichungen im Entwicklungsverlauf ist es vor allem in der frühen Kindheit wichtig, neben kindlichen Faktoren auch elterliche Faktoren sowie – möglicherweise belastete – Interaktionsmuster zwischen Eltern und Kind(ern) einzubeziehen (diagnostische Trias). Bedeutsame Abweichungen in der altersgemäßen Entwicklung können im Rahmen einer vertiefenden Entwicklungsdiagnostik von Fachkräften der Pädiatrie, der Entwicklungspsychologie oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie eingeschätzt werden. Für die Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr sind in der Jugendhilfe Normabweichungen bei der Entwicklung einzelner kindlicher Fähigkeiten, die Nicht-Bewältigung einzelner Entwicklungsaufgaben oder das Vorliegen klinisch relevanter, aber umschriebener Verhaltensauffälligkeiten stets im Kontext einer Gesamtbewertung des Entwicklungsverlaufs und der Lebenssituation des Kindes zu sehen.

Bereits entstandener Förder- und Behandlungsbedarf des Kindes

Neben dem Schutz vor weiteren Gefährdungssituationen benötigen betroffene Kinder und Jugendliche angemessene Hilfen, um bereits entstandene Belastungen, Entwicklungsbeeinträchtigungen und Verhaltensauffälligkeiten abzubauen sowie ungünstigen Entwicklungsverläufen entgegenzuwirken. Zur Klärung möglicher Schwierigkeiten oder Förderbedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen sowie als Grundlage für die Auswahl und Gestaltung kindbezogener Hilfen können folgende Entwicklungsbereiche berücksichtigt werden:

- ◆ Schwierigkeiten in der Beziehung zu Haupt Bezugspersonen,
- ◆ körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen,
- ◆ Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit,
- ◆ Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen,
- ◆ Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Autoritäten außerhalb der Familie,
- ◆ Belastungen des Lern- und Leistungsvermögens,
- ◆ Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit.

Abschließende Anmerkung

Ausgangspunkt jeder Gefährdungseinschätzung ist die individuelle Fallkonstellation sowie darin die Berücksichtigung aller fünf Dimensionen. Dabei können die verschiedenen Aspekte der einzelnen Dimensionen je nach Fallkonstellation unterschiedliches Gewicht und Bedeutung für die weitere Fallbearbeitung erhalten. So kann beispielsweise das Ausmaß vorhandener Risikofaktoren besonders intensive Hilfe- und Kontrollformen erforderlich machen sowie eine gegenwärtige Veränderungsbereitschaft der Eltern die Akzeptanz dieser Hilfen ermöglichen. Zu berücksichtigen ist weiterhin ein möglicher Förder- und Behandlungsbedarf für das Kind oder den/die Jugendliche(n), der sich aus der Einschätzung seines/ihres Entwicklungsstandes und ggf. aus Entwicklungsbeeinträchtigungen ableiten lässt.

Günstig ist, eine strukturierte Informationssammlung auf der Grundlage der für den Einzelfall wichtigen Aspekte der einzelnen Dimensionen zu beginnen. Die Gesamtbeurteilung einer Gefährdungssituation kann je nach Fallverlauf, Hilfeprozess, individuellen oder familiären Zuspitzungen zu verschiedenen Zeitpunkten erneut notwendig sein. Empfehlenswert ist dann, die aktuelle Gesamtsituation, mit möglicherweise neuen Informationen aus dem Hilfeverlauf oder dem Scheitern von Hilfen von Neuem strukturiert zu bilanzieren.

Nachdem es sich bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos um eine sehr komplexe Fragestellung handelt, deren Ergebnis sich v.a. auf zukunftsbezogenen Einschätzungen, also Prognosen bezieht, empfiehlt es sich verbindliche Strukturen und Abläufe für Gefährdungseinschätzungen unter Beteiligung mehrerer Fachkräfte zu vereinbaren bzw. regelmäßige Fallbesprechungen zu Gefährdungsfällen für einen laufenden Qualifikations- und Fortbildungsprozess im Team zu nutzen.

Hinweise zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII

Basierend auf dem „ASD Internethandbuch“ des DJI (cgi.dji.de/cgi-bin/projekte/outputphp?projekt=146) wurde nachfolgende Zusammenstellung gefährdungsrelevanter Kriterien erstellt. Sie kann als Strukturierungshilfe bei der Informationsgewinnung und Gefährdungseinschätzung dienen und flexibel für unterschiedliche Fallkonstellationen genutzt werden. Wie und in welchem Umfang eine Einrichtung oder ein Dienst auf eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam werden kann, hängt vor allem von ihren Zugangs und Kontaktmöglichkeiten zum Kind/Jugendlichen und seiner Familie ab.

*0 Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen¹

Ausgangspunkt für die Einschätzung einer möglichen Gefährdung eines Kindes bilden zum Einen die Vergegenwärtigung der individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse. Zum Anderen zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder und oder die gesamte Familie.

◆ **Zentrale kindliche Bedürfnisse** lassen sich differenzieren:

6. Bedürfnis nach Existenz: ⇒ dazu gehören: physiologische Bedürfnisse wie regelmäßige und ausreichende Ernährung, Körperpflege und angemessener Wach- und Ruherhythmus, Schutz vor schädlichen äußeren Einflüssen (z.B. Witterung), Gefahren (z.B. Straßenverkehr) und Krankheiten, Unterlassen von Gewalt und anderen physisch, psychisch oder sexuell verletzenden Verhaltensweisen bzw. der Schutz davor.
7. Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit: dazu gehören: ⇒ beständige und vertrauensvolle Beziehung zu mindestens einer Bindungsperson, Beziehungen zu Gleichaltrigen, Zugehörigkeit zu Gemeinschaften, kulturelle Kontinuität.
8. Bedürfnis nach Wachstum: dazu gehören: ⇒ kognitive, emotionale, ethische und soziale Anregungen und Erfahrungen, Sprachanregung, Spiel, Explorations- und Leistungsverhalten, Teilhabe an ausgewählten Aktivitäten der Erwachsenen, Bewältigung altersabhängiger Aufgaben sowie die Anerkennung dafür, Vermittlung von Werten, Normen und Verhaltensgrenzen.

◆ **Zeitweilige und dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren** umfassen strukturelle, materielle und psychosoziale Belastungen und Risikofaktoren

- Generelle Belastungen für Familien: dazu gehören ⇒ Arbeitslosigkeit; beengte Wohnverhältnisse; Mangel an materiellen, kulturellen und sozialen Ressourcen; Alleinerziehendenstatus. Eine sehr ausgeprägte ökonomische Unterversorgung erhöht deutlich das Vernachlässigungsrisiko.
- spezifische Risikofaktoren: ⇒ entstanden aus den Eigenheiten und Merkmalen(z.B. Geschlecht, Entwicklungsstand, Behinderungen, motorische Unruhe, Temperament, Missbrauchs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle in der Lebensbiographie u.a.) von Kindern und der Reaktion der Eltern (aggressive Überforderung und oder Rückzug) auf die, dadurch erhöhten Erziehungs- und Fürsorgeanforderungen des Kindes. (siehe auch Risikofaktoren bei den Eltern).

*1 Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld¹

Es ist zu klären, mit welchen Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen Eltern oder andere Personen ein Kind ggf. psychisch, physisch oder sexuell verletzen oder schädigen (§ 1666 Abs. 1 BGB). Dazu gehören:

- ◆ **missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge**, z.B. bewusste Schädigung des Kindes, mangelnde Berücksichtigung von Kindesinteressen, körperliche und psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, Verweigerung einer erforderlichen ärztlichen Behandlung, gefährdender Erziehungsstil, mangelnder elterlicher Beistand bei Entwicklungsschwierigkeiten;

¹ Bezug ASD Internethandbuch DJI: Artikel Nummer 73“Welche Aspekte können insgesamt bei der Einschätzung von Gefährdungsfällen bedeutsam sein“(Susanna Lillig)

- ◆ **Vernachlässigung des Kindes**, z.B. erzieherische (etwa Mangel an Gespräch, Spiel und anregenden Erfahrungen), emotionale (etwa Mangel an Wärme, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes) oder körperliche (unzureichende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene) Vernachlässigung;
- ◆ **unverschuldetes Versagen der Eltern**, z.B. fehlende Erziehungskompetenzen (wie altersunangemessene Erwartungen an Fähigkeiten und Selbstständigkeit eines Kindes; eingeschränktes Einfühlungsvermögen; überdurchschnittliche Gefühle der Belastung durch das Kind; überdurchschnittliche ausgeprägte Gefühle der Hilflosigkeit in der Erziehung; feindselige Erklärungsmuster für Problemverhaltensweisen des Kindes etc.) **aufgrund von Risikofaktoren bei den Eltern**(z.B. der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte, elterlicher Persönlichkeitsmerkmale, Suchterkrankungen, psychische Störungen, mangelnder Feinfühligkeit hinsichtlich kindlicher Bedürfnisse, intellektuelle Einschränkungen, religiös oder weltanschaulich geprägte Erziehungspraktiken;
- ◆ **unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte**, z.B. Kinder als Zeuginnen von Partnerschaftsgewalt, Gewalt, sexueller Missbrauch oder übermäßige Bestrafungen durch eine(n) Lebensgefährtin oder ältere Geschwister, Anstiftung zum Drogenkonsum, Prostitution oder Straftaten durch Dritte.

3. Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit²

Eine Reihe von Punkten können zur Einschätzung der elterlichen Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit herangezogen und zu einem Gesamtbild zusammen-gefasst werden:

- ◆ **Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation**: z.B. Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der der Kinder. Einsicht (eingeschränkt oder nicht vorhanden) für Gefahren und Belastungen.
- ◆ **Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen**: z.B.: eine Verantwortung verleugnende und / oder bagatellisierende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte
- ◆ **Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung**: z.B.: Realistische Einschätzung und Selbstvertrauen der Eltern über erreichbare Zukunftsperspektiven sowie über in der Vergangenheit erreichte Ziele, beobachtbare Stimmungen dazu.
- ◆ **Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe**: z.B.: die Geschichte der möglicherweise bereits stattgefundenen Hilfeprozesse; die Geschichte der familiären Mitarbeit bei früheren Hilfen; unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen etc. muss in die Beurteilung einbezogen werden.
 - ◆ **Subjektive Normen zur Hilfesuche**: z.B.: - wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen; - wenn Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht infrage gestellt werden dürfen; - wenn die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.

Die Einschätzung eines evtl. vorhandenen Risikos anhand der genannten Anhaltspunkte zum Wohl eines Kindes, zum Verhalten der (sorgeberechtigten) Eltern und deren Kooperationsbereitschaft bzw. Fähigkeit führt zur Beantwortung folgender grundsätzlicher Fragen³.

Gewährleistung des Kindeswohls:	Ist das Wohl des Kindes durch den Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
Problemakzeptanz:	Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
Problemkongruenz:	Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

² Bezug ASD Internethandbuch DJI: Artikel Nummer 72“Wie kann Veränderungsbereitschaft und –fähigkeit von Eltern eingeschätzt werden?“(Heinz Kindler)

³ Strafrechtliche Relevanz sozialarbeiterischen Handelns; Deutscher Städtetag; April 2003; Seite 5 ff

Hilfeakzeptanz:

Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die Ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?

Neben den Risikofaktoren sollen auch vorhandene Ressourcen und Schutz-faktoren des Kindes und seiner Familie angemessen berücksichtigt werden. Die Gesamtbeurteilung einer Gefährdungssituation kann je nach Fallverlauf, Hilfeprozess, individuellen oder familiären Zuspitzungen zu verschiedenen Zeitpunkten erneut notwendig sein.